

# **Mitteilungen der Samtgemeinde Steimbke**

## **Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl in den Gemeinden Linsburg, Rodewald, Steimbke und Stöckse sowie zur Samtgemeinderatswahl und zur Direktwahl einer hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/eines hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Steimbke am 13. September 2026 sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl am 27. September 2026**

Gemäß der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) - in der gültigen Fassung - gebe ich hiermit im Rahmen der Vorbereitung der Kommunalwahlen am 13. September 2026 - sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl am 27. September 2026 - folgendes bekannt:

### **I. Wahltag**

Die Wahlen zum Samtgemeinderat der Samtgemeinde Steimbke und die Wahlen zu den Räten der Gemeinden Linsburg, Rodewald, Steimbke und Stöckse finden am 13. September 2026 statt. Die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters findet aufgrund des Beschlusses des Samtgemeinderates vom 9. Oktober 2025 ebenfalls am 13. September 2026 statt. Eine eventuell notwendige Stichwahl für die Direktwahl findet am 27.09.2026 statt.

### **II. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag**

	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeinderat Steimbke	20	25
Gemeinderat Linsburg	11	16
Gemeinderat Rodewald	13	18
Gemeinderat Steimbke	13	18
Gemeinderat Stöckse	11	16

### **III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Für die Samtgemeinderatswahl und für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters besteht im Wahlgebiet der Samtgemeinde Steimbke ein Wahlbereich. Für die Gemeinderatswahlen bilden die Gemeinden Linsburg, Rodewald, Steimbke und Stöckse jeweils einen Wahlbereich.

### **IV, Unterschriften für die Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von den Einzelpersonen unterzeichnet sein. Bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters muss der Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wahlbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag für	
a) die Wahl des Rates der Samtgemeinde Steimbke von mindestens	20
b) die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters von mindestens	60
c) die Gemeinderatswahl Linsburg von mindestens	10
d) die Gemeinderatswahl Rodewald von mindestens	20
e) die Gemeinderatswahl Steimbke von mindestens	20
f) die Gemeinderatswahl Stöckse von mindestens	10

Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hiervon ausgenommen sind folgende Parteien und Wählergruppen:  
 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 DIE LINKE (Die Linke)

Von dem Unterschriftserfordernis ausgenommen sind außerdem:

bei der Samtgemeinderatswahl und bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters die bereits in der Samtgemeinde Steimbke vertretende Wählergemeinschaft Samtgemeinde Steimbke und die Freie Demokratische Partei (FDP) sowie der Einzelbewerber Stefan Göbel, des Weiteren bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der bisherige Amtsinhaber, bei der Gemeinderatswahl Linsburg die Wählergemeinschaft Linsburg, bei der Gemeinderatswahl Rodewald die Wählergemeinschaft Rodewald, die Freie Demokratische Partei (FDP) und der Einzelbewerber Stefan Göbel, bei der Gemeinderatswahl Steimbke die Wählergemeinschaft Steimbke und der Einzelbewerber Niklas Kleipsties und bei der Gemeinderatswahl Stöckse die Wählergemeinschaft Stöckse-Wenden.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§21 Abs. 9 NKWG).

## V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen und der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §21 ff. NKWG und der §32 ff. NKWO entsprechen. Formulare können bei der Wahlleitung angefordert werden.

## VI. Aufforderung Zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum  
**Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**

bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Steimbke, Kirchstraße 4, 31634 Steimbke, einzureichen.

## VII. Wahlanzeige

Die unter §22 Absatz 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist **bis zum 15. Juni 2026** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Geschäftsstelle, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

## **VIII. Bildung Von Wahlausschüssen**

### **1. Samtgemeinde Steimbke**

#### **Bildung eines Samtgemeindewahlausschusses**

Gemäß §10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Samtgemeinde Steimbke ein Wahlausschuss zu bilden. Der Samtgemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und 6 weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Auf §13 Abs. 2 und 3 NKWG wird hingewiesen.

Gemäß §8 Abs, 2 NKWO fordere ich die in dem Gebiet der Samtgemeinde Steimbke vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

**24. April 2026**

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Samtgemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

### **2. Gemeinde Linsburg**

#### **Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Linsburg**

Gemäß §10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Linsburg ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Auf §13, Absatz 2 und 3 NKWO wird hingewiesen,

Gemäß §8 Abs, 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Linsburg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

**24. April 2026**

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Linsburg vorzuschlagen.

### **3. Gemeinde Rodewald**

#### **Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Rodewald**

Gemäß §10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Rodewald ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Auf §13, Absatz 2 und 3 NKWO wird hingewiesen,

Gemäß §8 Abs, 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Rodewald vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

**24. April 2026**

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Rodewald vorzuschlagen.

### **4. Gemeinde Steimbke**

#### **Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Steimbke**

Gemäß §10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Steimbke ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Auf §13, Absatz 2 und 3 NKWO wird hingewiesen,

Gemäß §8 Abs, 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Steimbke vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

**24. April 2026**

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Steimbke vorzuschlagen.

### **5. Gemeinde Stöckse**

#### **Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Stöckse**

Gemäß §10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Stöckse ein Wahlausschuss zu

bilden. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Auf §13, Absatz 2 und 3 NKWO wird hingewiesen,

Gemäß §8 Abs, 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Stöckse vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

**24. April 2026**

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Stöckse vorzuschlagen.

Steimbke, 26. März 2026

**Samtgemeinde Steimbke**  
**Der Samtgemeindevwahlleiter**  
**Deede**

---

**Bekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13. September 2026  
in der Samtgemeinde Steimbke und ihre Mitgliedsgemeinden  
Linsburg, Rodewald, Steimbke und Stöckse**

Mit Verordnung vom 25. Mai 2025 hat die Niedersächsische Landesregierung den Wahltermin für die Kommunalwahlen auf Sonntag, 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

Zudem hat der Rat der Samtgemeinde Steimbke in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2025 den Tag der Wahl des Samtgemeindevbürgermeisters/der Samtgemeindevbürgermeisterin der Samtgemeinde Steimbke ebenfalls auf den 13. September 2026 festgelegt. Der Tag einer möglichen Stichwahl für die Wahl des Samtgemeindevbürgermeisters/der Samtgemeindevbürgermeisterin fällt kraft Gesetzes gemäß §45b Absatz 3 Satz 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf den 27.09.2026.

Nach §9 in Verbindung mit §2 Absatz 7 Nummer 1 NKWG in Verbindung mit § 7 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit den Namen und die Anschrift der Wahlleitung für die Wahl des Samtgemeinderates, der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und für die Wahl des Samtgemeindevbürgermeisters/der Samtgemeindevbürgermeisterin öffentlich bekannt:

**Wahlleitung:**

Samtgemeindevbürgermeister Torsten Deede, Kirchstraße 4.31634 Steimbke

**Stellv. Wahlleitung:**

Samtgemeindeoberamtsrat Kai Ohlendorf, Kirchstraße 4, 31634 Steimbke

Steimbke, 26.03.2026

**Samtgemeinde Steimbke**  
**Der Samtgemeindevbürgermeister**  
**Deede**